

FINANZEN UND STEUERN

FACHSERIE

14

Reihe 9.6.5

Zuckersteuer

Betriebsjahr

1985 / 86

Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation - Archiv



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
6200 Wiesbaden

Auslieferung:
Verlag W. Kohlhammer GmbH
Abt. Veröffentlichungen des Statistischen
Bundesamtes
Philipp-Reis-Str. 3
6500 Mainz 42
Telefon: (06131) 59094-95
Telex: 4187768 DGV

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im Dezember 1986

Preis: DM 3,-

Bestellnummer: 2140965 - 86700

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe
unter Einsendung eines Belegexemplares gestattet.

Inhalt

Seite

Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung	4
1.2	Steuergegenstand und Steuertarif	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik	5

Tabellenteil

1	Zusammenfassende Übersichten	
1.1	Zuckerherstellungsbetriebe und Ausfuhrlager in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	6
1.2	Inhaber von Erlaubnis- und Zusagescheinen in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	6
1.3	Absatz von Rüben- und Invertzucker in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	7
1.4	Absatz von Stärkezucker, Isoglucose und Fruchtzucker in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	8
1.5	Annähernder Verbrauch von Zucker in den Kj. 1981 bis 1985	9
1.6	Von der Steuer befreiter Zucker nach Zuckerarten	
1.6.1	Betriebsjahr 1981/82 und 1982/83	9
1.6.2	Betriebsjahr 1983/84 bis 1985/86	9
1.7	Steuersollbeträge nach Zuckerarten in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	10
1.8	Zuckersteuer Ist- und Sollbeträge in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	10
1.9	Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren in den Bj. 1981/82 bis 1985/86	10
2	Steuerfrei abgegebene Zuckermengen nach Verwendungszweck im Bj. 1985/86	11
3	Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren nach Warenarten im Bj. 1985/86	12

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- r = berichtigte Zahl

Abkürzungen

- BGB1. = Bundesgesetzblatt
- Bj. = Betriebsjahr (1.7. bis 30.6.)
- Kj. = Kalenderjahr
- g = Gramm
- kg = Kilogramm
- dt = Dezitonne = 100 kg
- t = Tonne
- Mill. = Million
- v.H. = vom Hundert
- ZuckStBefrO = Zuckersteuerbefreiungsordnung

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1. Bemerkungen zum Steuerrecht

1.1. Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Zucker im Berichtszeitraum waren:

- Zuckersteuergesetz - ZuckStG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245);
- Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz - ZuckStDB - vom 19. August 1959 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Siebente Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186).

1.2. Steuergegenstand und Steuertarif

Der Zuckersteuer unterliegt Zucker, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Zucker im Sinne des ZuckStG sind

1. Rübenzucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers
2. Invertzucker
3. Stärkezucker und Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers
4. Isoglukose und Zucker der chemischen Zusammensetzung der Isoglukose
5. Fruchtzucker

Als Rübenzucker gelten aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschl. der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Wird Rübenzucker weiterverarbeitet und werden dabei feste und flüssige Zucker gewonnen, die Invert- oder Fruchtzucker sind oder die chemische Zusammensetzung von Stärkezucker oder Isoglukose haben, so sind sie als letztere (Zuckerarten 2 bis 5) zu behandeln.

Als Invertzucker gelten aus anderen Zuckern, z.B. Saccharose, oder invertzuckerhaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene feste und flüssige Zucker, deren

Trockenmasse mindestens 50 Gewichtshundertteile Dextrose und Fruktose zu gleichen Teilen enthält.

Als Stärkezucker gelten aus Stärke gewonnene feste und flüssige Zucker, soweit es sich nicht um die Zuckerarten 1, 2, 4 oder 5 handelt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Stärkezucker ist auch Maltose (Malzzucker).

Als Isoglukose gelten aus Glukose, Glukosepolymeren oder Dextrose gewonnene feste und flüssige Zucker mit einem Fruktosegehalt in der Trockenmasse von mindestens 10, aber nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen. Enthält der so gewonnene Zucker weniger als 10 Gewichtshundertteile an Fruktose in der Trockenmasse, so wird er als Stärkezucker, bei mehr als 50 Gewichtshundertteilen als Fruchtzucker behandelt.

Als Fruchtzucker gelten aus anderen Zuckern, z.B. Invertzucker, oder fruktosehaltigen Stoffen oder durch Umwandlung anderer Stoffe gewonnene Zucker, deren Trockenmasse mehr als 50 Gewichtshundertteile Fruktose enthält.

Die Steuer für Zucker beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, 6 DM für 100 kg Eigengewicht.

Für die Besteuerung der in den folgenden Absätzen bezeichneten Zucker ist ihr Reinheitsgrad maßgebend. Reinheitsgrad ist

- bei Rübenzucker der Gehalt der Trockenmasse an Saccharose und Invertzucker in Gewichtshundertteilen,
- bei Invertzucker, Stärkezucker einschließlich Stärkezuckerabläufen, bei Isoglukose und Fruchtzucker der Gehalt der Trockenmasse an reduzierenden Stoffen - bei saccharosehaltigem Invertzucker nach Inversion der Saccharose -, berechnet als Dextrose, in Gewichtshundertteilen.

Steuerfrei bleiben:

1. Rüben- und Rohrzuckerabläufe, Rübensäfte (Rübensirup, Rübenkraut und Rübenkreude), andere Rübenzucker- und sonstige Saccharoselösungen, flüssiger Invertzucker und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von weniger als 70 vH,

2. Stärkezucker - ohne die in Nummer 3 bezeichneten Stärkezuckerabläufe - mit einem Reinheitsgrad von weniger als 10 v.H.,
3. Abläufe der Stärkezuckerherstellung, die sich nach Aussehen und Geschmack als solche kennzeichnen und einen Gesamtchloridgehalt in der Trockenmasse von 1,5 Gewichtshundertteilen oder mehr haben, mit einem Reinheitsgrad von weniger als 74 v.H.,
4. flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von weniger als 20 v.H.

Die Steuer beträgt für

Rübensäfte, die aus gekochten und zerkleinerten frischen Rüben oder aus getrockneten vollwertigen Rübenschnitzeln im Preßverfahren, auch unter Zusatz von Braunkohle, jedoch ohne chemische Reinigung hergestellt worden sind,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.

1,80 DM für 100 kg Eigengewicht,

die anderen unter Nr. 1. bezeichneten Erzeugnisse mit

einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.

4,20 DM für 100 kg Eigengewicht,

einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.

3,60 DM für 100 kg Eigengewicht,

Stärkezucker

bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.

5,40 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad bis 95 v.H. 2,40 DM

für 100 kg Eigengewicht.

flüssige Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von mindestens 20 v.H. und für flüssigen Fruchtzucker:

bei einem Reinheitsgrad von mehr als 95 v.H.

4,20 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 v.H.

3,60 DM für 100 kg Eigengewicht,

bei einem Reinheitsgrad von weniger als

70 v.H. 2,40 DM für 100 kg Eigengewicht.

2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlagen dienen von der Zollverwaltung nach einheitlichen Vordrucken aufzustellende Zuckersteuerübersichten, die dem Statistischen Bundesamt jährlich von den Oberfinanzdirektionen zur Auswertung übermittelt werden. Die Vordrucke und der Übermittlungsweg sind durch Dienstanweisung des Bun-

desministeriums der Finanzen geregelt. Die zum 1. Mai 1983 in Kraft getretene Steuerrechtsänderung machte auch eine Änderung der Zuckersteuerübersichten erforderlich, die eine teilweise Umgestaltung des Tabellenprogramms nach sich zog. Zur Wahrung der Kontinuität wurde jedoch versucht, vergleichbare Tatbestände in Zeitreihen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Vordruck 1926 gibt Aufschluß über die Menge und den Steuersollbetrag des im Erhebungsgebiet hergestellten bzw. in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zuckers nach Zuckerarten. Ferner sind Angaben über die Anzahl der angemeldeten und tätig gewesenen Zuckerherstellungsbetriebe enthalten. Letztere werden nach Zuckerarten gegliedert.

Vordruck 1927 enthält die Zuckermenge, die aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurde, aufgegliedert nach Zuckerarten und Verwendungszweck. Dabei wird unterschieden nach

- Zucker, der zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. vergällt oder unvergällt abgegeben wurde;
- Futterzucker, der zur Fütterung von Bienen und von anderen Tieren oder zur Herstellung von Futtermitteln vergällt wurde;
- Zucker, der zur Herstellung von Ausfuhrwaren unvergällt abgegeben wurde.

Ferner wird die Anzahl der Inhaber von Erlaubnisscheinen nach den §§ 4 und 11 ZuckStBefrO und die Anzahl der Betriebsstätten gemeldet, in denen Zucker vergällt wurde.

Vordruck 1928 enthält einen Katalog von zuckerhaltigen Waren, die mit Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführt wurden. Neben dem Eigengewicht dieser Waren sind die vergütungsfähige Zuckermenge nach Steuersätzen und der Vergütungsbetrag aufgeführt. Nachgewiesen wird auch die Anzahl der Inhaber von Zugescheinen über Vergütung von Zuckersteuer.

Vordruck 1929 enthält die Menge an unversteuerter Zucker, die aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert wurde, nach Zuckerarten. Ferner wird die Anzahl der im Berichtszeitraum benutzten Ausfuhr- und Interventionssteuerlager gemeldet.

T a b e l l e n t e i l
 1 Zusammenfassende Übersichten
 1.1 Zuckerherstellungsbetriebe und Ausfuhrlager

Betriebsjahr	Ange- meldete Herstellungsbetriebe	Tätig gewesene Betriebe	Davon haben hergestellt			Benutzte Ausfuhr- lager
			nur Rübensäfte im Preß- verfahren	Rübenzucker und/oder Invertzucker und andere Zucker	Stärkezucker und/oder ¹⁾ Isoglukose	
1981/82	69	68	8	56	4	24
1982/83	68	67	8	55	4	40
1983/84	70	69	8	56	5	24
1984/85	68	68	8	55	5	18
1985/86	66	66	8	54	4	21

1) Ab Betriebsjahr 1983/84 zusätzlich und/oder Fruchtzucker.

1.2 Inhaber von Erlaubnis- und Zusagescheinen *)

Betriebsjahr	Inhaber von Erlaubnisscheinen		Betriebsstätten, die Zucker vergällten (§§ 2 u. 8 ZuckStBefrO)	Inhaber von Zusagescheinen ¹⁾
	§ 4 ZuckStBefrO	nach § 11 ZuckStBefrO		
1981/82	188	27	5	183
1982/83	189	31	5	200
1983/84	195	34	7	194
1984/85	192	31	7	196
1985/86	189	29	6	199

*) Sowie die Betriebsstätten, in denen Zucker vergällt wurde.

1) Für die Vergütung von Zuckersteuer für ausgeführte zuckerhaltige Waren.

1 Zusammenfassende Übersichten
 1.3 Absatz von Rüben-*) und Invertzucker
 Tonnen

Betriebsjahr	Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte im Preß- verfahren hergestellt	Zuckerabläufe, andere Rübensäfte, andere Zuckerlösungen, Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von	
				70 v.H. - 95 v.H.	mehr als 95 v.H.

Versteuerter Zucker insgesamt

1981/82	20 436	1 966 722	8 185	4 569	94 336
1982/83	23 362	1 863 947	7 991	5 986	114 793
1983/84	22 247	1 764 437	7 778	10 897	244 562r
1984/85	23 576	1 890 378	8 046	10 390	239 565r
1985/86	26 559	1 759 437	8 570	10 184	207 558

davon:

Inlandserzeugung

1981/82	18 634	1 872 161	8 185	601	90 807
1982/83	23 043	1 746 729	7 991	646	110 826
1983/84	22 112	1 646 704	7 778	1 809	237 008r
1984/85	22 579	1 754 294	8 046	1 538	233 164r
1985/86	23 942	1 625 880	.	1 539	202 011

Einfuhr

1981/82	1 803	94 561	-	3 969	3 530
1982/83	320	117 218	-	5 340	3 967
1983/84	135	117 733	-	9 087	7 554
1984/85	998	136 084	-	8 852	6 402
1985/86	2 617	133 556	.	8 645	5 547

Unversteuert ausgeführter Zucker¹⁾

1981/82	60 210	1 184 752	.	-	.
1982/83	22 757	1 209 303	.	-	.
1983/84	829 147	.	-	.
1984/85	718 991	.	.	.
1985/86	997 871	.	.	.

*) Sowie Zucker der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers. - Ohne Zucker, der gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben worden ist (s. Tabelle 1.6).

1) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

1 Zusammenfassende Übersichten
 1.4 Absatz von Stärkezucker, Isoglukose^{*)} und Fruchtzucker
 Tonnen

Betriebsjahr	Stärkezucker			Isoglukose 1)			Frucht- zucker
	ins- gesamt	davon		ins- gesamt	davon		
		mit einem Reinheitsgrad			mit einem Reinheitsgrad		
		bis 95 v.H.	mehr als 95 v.H.		bis 95 v.H.	mehr als 95 v.H.	

Versteuerter Zucker insgesamt

1981/82	281 474	233 211	48 263	.	.	.	-
1982/83	334 010	291 727	42 283	.	.	.	-
1983/84	226 278	161 309	64 968	86 044	49 097	36 946	7 727r
1984/85	216 296	144 506	71 790	78 118	44 367	33 752	9 092r
1985/86	211 307	145 861	65 445	94 134	45 878	48 255	17 901

davon:

Inlandserzeugung

1981/82	209 720	163 883	45 837	.	.	.	-
1982/83	208 431	170 943	37 487	.	.	.	-
1983/84	151 840	102 698	49 142	55 860	18 913	36 946	6 583r
1984/85	148 174	93 703	54 471	50 802	.	.	8 079r
1985/86	139 148	92 993	46 155	77 153	31 906	45 247	11 762

Einfuhr

1981/82	71 754	69 327	2 426	.	.	.	-
1982/83	125 579	120 783	4 796	.	.	.	-
1983/84	74 437	58 611	15 827	30 184	30 184	-	1 144
1984/85	68 123	50 804	17 319	27 316	.	.	1 012
1985/86	72 160	52 869	19 291	16 980	13 972	3 008	6 139

Unversteuert ausgeführter Zucker

1981/82	68 104	-
1982/83	63 498	53 001	10 497	.	.	.	-
1983/84	101 320	60 470	40 851	.	-	.	.
1984/85	102 295	61 963	40 332
1985/86	99 503	63 530	36 375	18 709	.	.	.

*) Sowie Zucker der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers bzw. der Isoglukose. - Ohne Zucker, der gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben worden ist (s. Tabelle 1.6).

1) Bis einschließlich Betriebsjahr 1982/83 ist die Isoglukose beim Stärkezucker nachgewiesen.

1 Zusammenfassende Übersichten
1.5 Annähernder Verbrauch von Zucker *)

Kalender- jahr	Gesamtverbrauch von Zucker 1)		Roh- und Verbrauchs- zucker 2)		Stärkezucker u. Isoglukose		Sonstiger Zucker 3)	
	ins- gesamt	je Ein- wohner	ins- gesamt	je Ein- wohner	ins- gesamt	je Ein- wohner	ins- gesamt	je Ein- wohner
	1 000 t	g	1 000 t	g	t	g	t	g
1981	2 176	35 274	1 948	31 585	328 768	5 330	110 020	1 784
1982	2 250	36 508	2 034	33 007	290 704	4 716	116 268	1 886
1983	2 178	35 453	1 882	30 632	318 823	5 191	194 898	3 173
1984	2 163	35 357	1 816	29 688	300 689	4 915	259 643	4 244
1985	2 201	36 062	1 853	30 358	294 044	4 818	258 036	4 228

*) Versteuerte Mengen.

1) In Verbrauchszuckerwert gerechnet. Dabei wurden folgende Umrechnungssätze berücksichtigt: Rohzucker 90 %, im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte 30 %, Rübenzuckerabläufe usw., Isoglukose und Fruchtzucker mit einem Reinheitsgrad von 70 - 95 v.H. 60 %, mit mehr als 95 v.H. 70 %, Isoglukose mit einem Reinheitsgrad von 20 - 70 v.H. und Fruchtzucker von weniger als 70

v.H. 40 %, Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad bis 95 v.H. 40 %, und mehr als 95 v.H. 90 %.

2) In Verbrauchszuckerwert.

3) Rübensäfte, -zuckerabläufe, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse mit einem Reinheitsgrad von 70 v.H. und mehr, Invertzucker und ab 2. Hj. 1983 Fruchtzucker.

1.6 Von der Steuer befreiter Zucker nach Zuckerarten *)

1.6.1 Betriebsjahr 1981/82 und 1982/83

Tonnen

Betriebsjahr	Rüben- (Rohr-)zucker		Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad	
	Roh- und Verbrauchszucker	Zuckerlösungen	bis 95 v.H.	mehr als 95 v.H.
1981/82	23 534	9 170	45 684	19 629
1982/83	27 723	8 137	48 898	18 858

1.6.2 Betriebsjahr 1983/84 bis 1985/86

Tonnen

Betriebsjahr	Rüben- und Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker		Stärkezucker	Sonstige Zucker 1)	
	fest	flüssig			
		70 v.H. - 95 v.H.	mehr als 95 v.H.		
1983/84	22 955	13 099	5 728	11 531	44 577
1984/85	22 161	8 874	6 888	8 662r	40 192r
1985/86	24 533	6 789	6 382	10 747	39 326

*) Gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung.

1) Fester und flüssiger Stärkezucker, Reinheitsgrad bis 95 v.H.; flüssige Isoglu-

kose, Reinheitsgrad 20 v.H. bis weniger als 70 v.H.; flüssiger Fruchtzucker, weniger als 70 v.H.

1 Zusammenfassende Übersichten
 1.7 Steuersollbeträge nach Zuckerarten
 1 000 DM

Betriebsjahr	Ins- gesamt	Davon					
		Rübenzucker 1), und zwar			Stärke- zucker 3)	Isoglukose	Frucht- zucker
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zuckerab- läufe, Rü- bensäfte und andere Zucker- lösungen 2)			
1981/82	131 707	1 226	118 003	4 274	8 203	.	-
1982/83	127 900	1 402	111 837	5 181	9 481	.	-
1983/84	128 839	1 335	105 866	9 600	7 380	3 089	1 570
1984/85	135 914	1 415	113 423	8 910	7 345	2 726	2 095
1985/86	127 864	1 594	105 566	9 238	7 035	3 631	801

1) Sowie Zucker der chemischen Zusammen-
 setzung des Rübenzuckers und Invertzucker.
 2) Und Mischungen dieser Erzeugnisse.

3) Bis Betriebsjahr 1982/83 einschließlich
 Isoglukose.

1.8 Zuckersteuer, Ist- und Sollbeträge

Betriebsjahr	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchssteuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
	Mill. DM		%	Mill. DM	DM
1981/82	42 724,1	139,8	0,3	131,7	2,14
1982/83	43 186,5	141,6	0,3	127,9	2,08
1983/84	45 974,2	140,8	0,3	128,8	2,11
1984/85	46 632,3	143,7	0,3	135,9	2,22
1985/86	47 632,8	138,9	0,3	127,9	2,09

1.9 Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren *)

Betriebsjahr	Eigengewicht der Ware	Menge der vergütungsfähigen Zucker nach Steuersätzen					Vergütungs- betrag
		6,- DM/ 100 kg	3,60 DM/ 100 kg	4,20 DM/ 100 kg	2,40 DM/ 100 kg	5,40 DM/ 100 kg	
		100 kg					
1981/82	1 350 655	529 593	1 983	1 742	110 411	21 565	3 573
1982/83	1 423 529	565 780	1 382	3 387	135 214	20 932	3 853
1983/84	1 499 229	582 499	12 421	10 790	161 445	21 846	4 090
1984/85	1 740 322	656 256	20 681	11 500	204 326	31 157	4 719
1985/86	2 134 513	766 926	26 212	11 310	260 603	35 975	5 563

*) Aufgrund der Zuckersteuervergütungsordnung.

2 Steuerfrei abgegebene Zuckermengen nach Verwendungszweck im Bj.1985/86*)

Tonnen

Verwendungszweck Land	Rüben- und Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker			Fester und flüssiger Stärke- zucker, Reinheitsgrad bis 95 v.H. flüssige Isoglukose, Reinheitsgrad 20 bis weniger als 70 v.H. flüssiger Fruchtzucker, Reinheits- grad weniger als 70 v.H.	Stärke- zucker, Rein- heits- grad mehr als 95 v.H.
	fest	flüssig			
		Rein- heits- grad jeweils 70 bis 95 v.H.	Rein- heits- grad jeweils mehr als 95 v.H.		
Zucker zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebens- mitteln usw. (§ 1 ZuckStBefrO)					
vergällt	-	-	-	-
unvergällt	6 382	38 441	8 023
Zusammen ...	15 037	.	6 382	38 441	8 023
Futterzucker (§ 7 ZuckStBefrO), vergällt					
zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futter- mitteln	741	-	-	.	.
zur Fütterung von Bienen	-	-	-	-	-
Zusammen ...	741	-	-	.	.
Zucker zur Herstellung von Aus- fuhrwaren (§ 10 ZuckStBefrO), unvergällt	8 755	.	-	.	.
Insgesamt ...	24 533	6 789	6 382	39 326	10 747
davon:					
Schleswig-Holstein	2 568	-	.	.	699
Hamburg	-	-	.	.
Niedersachsen	5 071	-	-	633	435
Bremen	-	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	9 903	303	1 131	4 736	3 334
Hessen	2 233	-	.	8 646	3 561
Rheinland-Pfalz	692	.	.	700	.
Saarland	-	-	-	-	-
Baden-Württemberg	1 441	.	-	23 689	.
Bayern	908	6 307	.	400	1 410
Berlin (West)	1 071	-	-	.	.

*) Aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

3 Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung ausgeführten
zuckerhaltigen Waren nach Warenarten im Bj. 1985/86 *)

Art Land	Eigen- gewicht der Waren	Röhen- und Invertzucker, Isoglukose, Fruchtzucker			Fester und flüssiger Stärkezucker, Reinheitsgrad bis 95 v.H. flüssige Isoglukose, Reinheitsgrad 20 bis weniger als 70 v.H. flüssiger Fruchtzucker, Reinheits- grad weniger als 70 v.H.	Stärkezucker, Reinheitsgrad mehr als 95 v.H.	Vergütungs- betrag
		fest	flüssig				
			Reinheitsgrad jeweils 70 bis 95 v.H.	Reinheitsgrad jeweils mehr als 95 v.H.			
		100 kg					DM
Waren aus Nr. 17,01 und 17,02 des Zolltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes sind	4 375	4 205	-	-	.	-	.
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Tarifstellen 17,04 B bis D des Zolltarifs	524 828	168 108	12 481	3 689	219 536	6 906	1 633 243
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen aus Tarifstellen 18,06 A, C und D des Zolltarifs	802 587	360 523	.	.	29 569	12 716	2 306 980
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, Grieß oder Stärke, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19,02 des Zolltarifs	-	-	-	-	.
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19,08 des Zolltarifs	516 834	152 401	3 298	2 906	7 589	4 028	978 444
Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandierte), der Nr. 20,04 des Zolltarifs	-	-	.	-	.
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgäees, Fruchtpasten und Fruchtausae, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20,05 des Zolltarifs	63 702	31 139	.	-	.	-	192 855
Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20,06 des Zolltarifs	63 453	14 590	.	.	.	-	108 563
Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20,07 des Zolltarifs	-	-	-	-	-	-	-
Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, und zwar Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, aus Tarifstelle 21,07 F des Zolltarifs	-	-	-	-	.
Waren aus Tarifstelle 21,07 G des Zolltarifs	140 403	34 274	.	.	1 145	12 325	293 525
Likör und andere alkoholische Getränke aus Tarifstelle 22,09 C des Zolltarifs	15 298	1 095	.	2 744	.	-	20 560
Insgesamt ...	2 134 513	766 926	26 212	11 310	260 603	35 975	5 563 109
davon:							
Schleswig-Holstein	35 665	11 112	.	.	928	.	75 434
Hamburg	143 343	66 916	-	-	.	-	.
Niedersachsen	333 679	125 292	.	.	3 942	3 924	789 364
Bremen	-	-	.	.	.
Nordrhein-Westfalen	1 001 313	350 696	16 735	4 355	179 560	11 662	2 676 627
Hessen	168 906	50 532	-	-	7 726	1 831	331 624
Rheinland-Pfalz	54 130	19 775	153 356
Saarland	-	-	-	-	-	-	-
Baden-Württemberg	145 750	64 409	.	.	14 544	2 733	455 993
Bayern	223 380	66 152	.	.	47 423	9 845	575 606
Berlin (West)

*) Aufgrund der Zuckersteuervergütungsordnung.